

Berufsbeamtentum

Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 11/07 vom 28.5.2008
NVwZ 2008, Seite 873

Das BVerfG hat die Grundsätze und staatsrechtliche Bedeutung des Berufsbeamtentums in einer Entscheidung gegen das Land NRW noch einmal deutlich gemacht. Anlass war die „**Ernennung auf Probe**“ von Führungskräften im höheren Dienst.

Auszüge aus der Entscheidung:

§ 25 b Absatz 1 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz, Absatz 7 Ziffer 1.3 [Amt mit leitender Funktion auf Zeit] des **Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen** in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 20. April 1999 (Nordrhein-Westfälisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148) und in allen folgenden Fassungen ist mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes **unvereinbar und nichtig**.

Absatz 70

2. Zu den Strukturprinzipien des Berufsbeamtentums, die während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind, gehört das **Lebenszeitprinzip** (vgl. BVerfGE 9, 268 <286>; 44, 249 <265>; 70, 251 <266>; 71, 255 <268>). Es zählt zu den das Beamtenverhältnis bestimmenden **hergebrachten Grundsätzen** (vgl. BVerfGE 71, 255 <268>). Schon unter der Weimarer Reichsverfassung galt die lebenslängliche Anstellung als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (vgl. BVerfGE 9, 268 <286>). Seither waren das Berufsbeamtentum und seine Regelungen ausgerichtet auf den Beamten, dem ein **Amt auf Lebenszeit** übertragen worden ist (vgl. BVerfGE 44, 249 <262>; 71, 255 <268>).

Absatz 71

a) Das Lebenszeitprinzip hat - im Zusammenspiel mit dem die amtsangemessene Besoldung sichernden Alimentationsprinzip - die Funktion, die **Unabhängigkeit der Beamten** im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Erst **rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit** bietet die Gewähr dafür, dass das Berufsbeamtentum zur Erfüllung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine **stabile, gesetzestreue Verwaltung** zu sichern, beitragen kann (vgl. BVerfGE 7, 155 <162>; 44, 249 <265>; 64, 367 <379>; 99, 300 <315>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. September 2007 - 2 BvF 3/02 -, Umdr. S. 21).

Dazu gehört auch und vor allem, dass der Beamte **nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien** aus seinem Amt entfernt werden kann, denn damit entfielen die Grundlage für seine Unabhängigkeit (vgl. BVerfGE 7, 155 <163>). Die lebenslange Anstellung sichert dem Beamten **persönliche Unabhängigkeit**. Das Bewusstsein seiner gesicherten Rechtsstellung soll die Bereitschaft des Beamten zu einer an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern und ihn zu **unparteiischem Dienst** für die Gesamtheit befähigen (vgl. BVerfGE 70, 251 <267>). Die mit dem Lebenszeitprinzip angestrebte Unabhängigkeit der Amtsführung ist dabei **nicht etwa ein persönliches Privileg** des Beamten, das seiner Disposition unterliegen könnte, sondern soll dem Gemeinwohl dienen. Nur wenn die **innere und äußere Unabhängigkeit** gewährleistet ist, kann realistischerweise erwartet werden, dass ein Beamter **auch dann** auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, **wenn sie (partei-)politisch unerwünscht** sein sollte (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. September 2007 - 2 BvF 3/02 -, Umdr. S. 21). **Das Berufsbeamtentum wird so zu einem Element des Rechtsstaates.**

b) Die von der Verfassung - unbeschadet der Gebundenheit an die rechtmäßigen Anordnungen von Vorgesetzten - gewährleistete Unabhängigkeit versetzt den Beamten in die Lage, **Versuchen unsachlicher Beeinflussung zu widerstehen** und seiner **Pflicht zur Beratung seiner Vorgesetzten und der politischen Führung unbefangen nachzukommen**, gegebenenfalls auch seiner Pflicht zur **Gegenvorstellung**, wenn er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Gesetzen oder dienstlichen Anordnungen hat, zu genügen. Hierzu soll ihn die grundsätzlich lebenszeitige Übertragung des seinen Funktionen entsprechenden statusrechtlichen Amtes seiner Laufbahn befähigen (vgl. BVerfGE 70, 251 <267>).

Zu den das deutsche Beamtenrecht seit jeher prägenden hergebrachten Grundsätzen gehört daher nicht nur die Anstellung der Beamten auf Lebenszeit, sondern auch **das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter** (vgl. BVerfGE 70, 251 <266>). Das Lebenszeitprinzip schützt nicht nur den Grundstatus des Beamten auf Lebenszeit, sondern auch das ihm jeweils übertragene statusrechtliche Amt. Andernfalls könnte es seine Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten zu gewährleisten, nicht voll entfalten.

Der durch das Lebenszeitverhältnis gewährten Unentziehbarkeit des statusrechtlichen Amtes kommt grundlegende Bedeutung zu, weil sie **dem Beamten** gerade bei der Ausübung des übertragenen Amtes die im Interesse seiner Bindung an Gesetz und Recht erforderliche **Unabhängigkeit gewährt**.